Österreichische Hagelversicherung
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Lerchengasse 3-5, 1080 Wien
Tel.: 01/403 16 81-0
office@hagel.at, www.hagel.at

ÖSTERREICHISCHE HAGELVERSICHERUNG

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON HAGEL- UND ELEMENTARSCHÄDEN IM GARTENBAU

(gültig ab 1. Jänner 2024)

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Umfang des Versicherungsschutzes
Artikel 2 Allgemeines
Artikel 3 Beginn der Haftung
Artikel 4 Prämie
Artikel 5 Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
Artikel 6 Entschädigung und Selbstbehalt
Artikel 7 Anwendung der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“

Artikel 1
Umfang des Versicherungsschutzes

1. Hagel:

Die Österreichische Hagelversicherung – Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, im Folgenden kurz Versicherer genannt, ersetzt den Schaden, der durch die Einwirkung des Hagelschlags

- an Eindeckungsmaterialien von Gewächshäusern, wie Glas, Kunststoffplatten, Folien (ab einer Stärke von 0,18 mm und mit mindestens 4 Jahre UV-Garantie), Frühbeetfenstern und Photovoltaikpaneelen;
- an sämtlichen durch Eindeckungsmaterial geschützten Kulturen des Gartenbaues;
- an Energieschirmen, Beschattungs- und Verdunkelungsanlagen;
- an Betriebseinrichtungen in Gewächshäusern, wie Bewässerungssysteme, Tischanlagen, Vegetationsheizungen, Beleuchtungsanlagen, Maschinen und maschinelle Einrichtungen, Anlagen und Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik, sonstige elektrische und elektronische Anlagen und Geräte samt Datenträgern (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), wenn sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind (z.B. Festplatten jeder Art), sonstige technische Anlagen, die zur Erzeugung gartenbaulicher Produkte benötigt werden, entsteht.
  Nicht versichert sind Software und Daten sowie Hilfs- und Betriebsstoffe.
- an Ebbe-Flut-Tischanlagen im Freien, die im Zuge der Pflanzenproduktion genutzt werden, sofern die darauf kultivierten Pflanzen ebenfalls gegen Hagel versichert sind. Nicht versichert sind Tische, die ausschließlich der Präsentation von Kulturen im Rahmen des Verkaufsprozesses im Freien dienen.
- an Regenschutzfolien über Kulturen im Freien, sofern die darunter kultivierten Pflanzen sowie ein vorhandenes Hagelschutznetz ebenfalls gegen Hagel und Sturm versichert sind.

2. Sturm:

Die gegen Hagelschäden gemäß Ziffer 1 versicherten Eindeckungsmaterialien, Erzeugnisse des Gartenbaues, Schirmanlagen, Beschattungs- und Verdunkelungsanlagen, Betriebseinrichtungen, Ebbe-Flut-Tische und Regenschutzfolien werden über Antrag des Versicherungsnehmers gegen Sturmschäden versichert, wobei die Sturmversicherung mit der gleichen Versicherungssumme wie die Hagelversicherung abzuschließen ist. Nur gegen Sturmschäden sind versicherbar, sofern auch das Eindeckungsmaterial gegen Hagel und Sturm versichert ist,

- Frühbeetfensterrahmen;
- Gewächshauskonstruktionen, wenn sie den baubehördlichen, statischen Mindestanforderungen entsprechen (nach Aufforderung durch den Versicherer ist vom Versicherungsnehmer ein Statiknachweis vorzulegen); über gesonderten Antrag auch die Fundamente, das Mauerwerk, feste Böden und Wege, nicht jedoch einzelne Konstruktionsteile.

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens 60 km/h. Der Versicherer leistet Entschädigung für die versicherten Gegenstände, die nachweisbar unmittelbar durch Sturm am Risikoort beschädigt wurden. Nicht versichert sind allmählich entstehende Schäden, die durch eine wiederholte Einwirkung von Luftbewegungen über einen längeren Zeitraum mitverursacht werden.

3. Schneedruck:

Gemeinsam mit einer Sturmversicherung sind auch Schäden, die durch Schnee- oder Eisdruck entstehen, in Deckung. Bei Eindeckungen mit Folien besteht die Haftung für Schneedruckschäden nur dann, wenn das Gewächshaus über ein fix installiertes und ausreichend dimensioniertes Heizsystem verfügt. Unter Schneedruck versteht man die Krafteinwirkung von ruhenden Schnee- oder auch Eismassen, die sich auf natürliche Weise angesammelt haben.

4. Überschwemmung:

Gemeinsam mit einer Sturmversicherung sind auch Schäden, die durch Überschwemmung und Starkregen entstehen, in Deckung. Bei der Versicherung von Gewächshauskonstruktionen werden 10 Prozent der beantragten Konstruktions-Versicherungssumme für Schäden an Fundamenten durch Überschwemmung verwendet.

Als Überschwemmung gilt die Ausuferung von Gewässern oder eine ununterbrochene Wasserfläche für einen Zeitraum von mindestens 48 Stunden, ausgenommen auf dafür ausgewiesenen Flächen, sowie außergewöhnliche Niederschläge von mehr als 25 l/m² innerhalb ¼ Stunde.

Nicht versichert sind Pflanzenschäden, die ohne direkte Beschädigung der Gewächshäuser oder Kulturen entstehen, wie beispielsweise Pflanzeninfektionen als Folge von vorübergehend geänderten Klimaparametern und damit einhergehend erhöhte Luftfeuchtigkeit oder ungünstigen Temperaturverhältnissen.

5. Quarantäne:

Im Anschluss an die Sturmversicherung der Kulturen sind auch Schäden in Deckung, die durch behördlich angeordnete Sperren von Betriebsstätten von mindestens zwei Kalenderwochen oder die Lage von Betriebsstätten in einer behördlich verordneten Schutz- oder Überwachungszone aufgrund von Xylella fastidiosa, Asiatischer Laubholzbockkäfer (Anoplophora glabripennis), Zitrusbockkäfer (Anoplophora chinensis), Asiatischer Moschusbockkäfer (Aromia bungii), Japankäfer (Popillia japonica), Bakterienwelke (Ralstonia pseudosolanacearum) oder Jordan-Virus (tomato brown rugose fruit virus) oder durch behördlich angeordnete Maßnahmen ohne Betriebssperre zur Bekämpfung des Jordan-Virus entstehen.

6. Neben den Hagel-, Sturm-, Überschwemmungs- bzw. Schneedruckschäden gelten auch die Schäden mitversichert, welche infolge eines solchen Ereignisses an versicherten Kulturen, Schirmanlagen, Beschattungs- und Verdunkelungsanlagen oder Betriebseinrichtungen durch herabfallendes Eindeckungsmaterial, durch Unterkühlung und Erfrierung sowie durch Eindringen von Regen, Schnee und Schmutz entstehen. Für Folgeschäden, die nach Hagel-, Sturm-, Überschwemmungs- bzw. Schneedruckschäden durch

den Ausfall von Betriebseinrichtungen entstehen, wird nicht gehaftet.
7. Für Kulturen, die nicht ständig unter durch Eindeckungsmaterialien geschützten Bedingungen kultiviert werden, gilt die Haftung sowohl im zugedeckten als auch im abgedeckten Zustand.
8. Ist es aufgrund eines Schadens an den Eindeckungsmaterialien durch Hagel, Sturm, Überschwemmung oder Schneedruck nicht möglich, nachweislich geplante Pflanz- oder Anbautätigkeiten in den betroffenen Häusern vorzunehmen, dann ist der durch die Verzögerung oder den Ausfall des Kulturertrages entstandene Schaden bei einer bestehenden Versicherung der Kulturen gegen Hagel, Sturm, Überschwemmung und Schneedruck mitversichert. Ersetzt werden Ertragsausfälle für den Zeitraum vom Eintritt des Schadensereignisses bis zum Abschluss der Reparaturarbeiten, längstens jedoch für ein halbes Jahr, maximal bis zu einer Höhe von 50 % der Versicherungssumme der betroffenen Pflanzenkultur. Für Ertragsausfälle, die nach dieser Frist entstehen, sowie für Ertragsausfälle in der Stromproduktion durch beschädigte Photovoltaikpaneele leistet der Versicherer keinen Ersatz.
9. Innerhalb eines Betriebes müssen sämtliche Eindeckungsmaterialien und Schirmanlagen, Beschattungs- und Verdunkelungsanlagen der gleichen Art versichert werden. Ebenso sind die Konstruktionen und Betriebseinrichtungen gleicher Art aller Gewächshäuser zu versichern.
Bei Folienhäusern sind die Kunststoffplatten, die stirnseitig und an den Seitenwänden verarbeitet sind, in die Versicherung einzubeziehen.
Von einer Pflanzenart muss der gesamte Bestand versichert werden. Grundsätzlich gilt der Jahresertrag der jeweiligen Pflanzenart als versichert. Andernfalls wird Ersatz nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Gesamtwert geleistet.
10. Wenn in einem Gewächshaus bzw. unter Frühbeetfenstern mehrere Kulturen in einer Versicherungsperiode aufeinanderfolgen, gilt für die im Schadensfall jeweils vorhandene Pflanzenart die ihrem Wert entsprechende Versicherungssumme, jedoch nur bis zur Höhe der beantragten Versicherungssumme. Bei mehreren Schäden innerhalb einer Versicherungsperiode haftet der Versicherer jeweils bis maximal zur beantragten Versicherungssumme.
11. Die Versicherung von Gewächshäusern mit Scheibengrößen von mehr als 2,5 m² pro Einzelscheibe ist nur bei einer Eindeckung mit im Gartenbau üblichen Kunststoffen oder mit Sicherheitsglas möglich.
12. Gewächshäuser, deren Abläufe und Abwasseranschlüsse nicht mindestens 50 cm über der Höhe liegen, in der die Abwässer des jeweiligen Gewächshauses in das öffentliche Abwassernetz eingeleitet werden, sind mit technischen Vorkehrungen gegen rückstauendes Abwasser zu sichern."
13. Die Höhe der Versicherungssumme bestimmt der Versicherungsnehmer, wobei die Bestimmungen gemäß Artikel 9 der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung" (Über- und Unterversicherung) zu beachten sind.

Artikel 2
Allgemeines

1. Befinden sich am Betrieb Gewächshäuser mit Glas-, Photovoltaikpaneel- oder Kunststoffeindeckung, so ist eine Versicherung von Folienhäusern nur im Anschluss an eine Hagel- bzw. Sturmversicherung dieser Gewächshäuser möglich.
2. Werden bereits durch Hagel, Sturm, Überschwemmung oder Schneedruck beschädigte Kulturen versichert, können diese nur mehr bis zur Höhe des verbliebenen Ertragswertes versichert werden.
3. Die Versicherungsgegenstände einschließlich der Kulturen sind jährlich dem Versicherer gemäß Artikel 6 der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung" rechtzeitig bekannt zu geben.
4. Tritt an dem Eindeckungsmaterial ein Schaden auf, wird für die durch Eindeckungsmaterialien geschützten Kulturen die Haftung für weitere Schäden bis zur vollständigen Wiedereindeckung ausgesetzt.
5. Befinden sich am Betrieb Tischanlagen sowohl im geschützten, als auch im ungeschützten Bereich, so ist eine Versicherung von Ebbe-Flut-Tischanlagen im Freien nur im Anschluss an die Versicherung der Tischanlagen in den Gewächshäusern möglich. Die Deckung für Ebbe-Flut-Tischanlagen im Freien muss separat schriftlich beantragt werden.
6. Sind VOEN-Folien versichert, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Folien bis spätestens 14 Tage nach der Ernte der Kultur aufzurollen und bis zum Beginn der nächsten Kulturperiode in den dafür vorgesehenen Überwinterungsfolien zu lagern. Kommt es während diesem Überwinterungszeitraum zu Schäden an VOEN-Folien im geöffneten Zustand, besteht keine Haftung.

Artikel 3
Beginn der Haftung

Die Haftung für Quarantäneschäden bei Neuanträgen und bei Ausweitung des bestehenden Versicherungsbestandes beginnt am 60. Tag um 00:00 Uhr nach Einlangen des Antrages beim Versicherer. Die Haftung für Quarantäneschäden, die durch behördlich angeordnete Maßnahmen aufgrund des Auftretens des Jordan-Virus (tomato brown rugose fruit virus) entstehen, beginnt frühestens 60 Tage nach Auspflanzung der jeweiligen Kultur und nur dann, wenn die Jungpflanzen dieser Kultur unmittelbar bei der Anlieferung beprobt und mittels PCR Testung (polymerase chain reaction test) durch eines der folgenden akkreditieren Referenzlabore negativ auf das Jordan-Virus getestet wurden:
-) Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit
-) Nacionalni inštitut za biologijo / National Institute of Biology, Slowenien
Werden innerhalb der Wartezeit behördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit anzeigepflichtigen Pflanzenkrankheiten/-schädlingen gesetzt, so besteht keine Haftung.

Artikel 4
Prämie

Die Prämie für die Hagelversicherung und die Prämie für die Sturmversicherung für Gärtnereien werden separat berechnet. Bei der Berechnung der Jahresprämie kommt die Zehnteleinstufung gemäß Artikel 10 der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung" zur Anwendung. Wird Ersatz für einen Überschwemmungs-, Schneedruck- bzw. Quarantäneschaden geleistet, verändert sich die Zehntelstufe für die Sturmversicherung.

Artikel 5
Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

1. Der Versicherungsnehmer hat einen Schadensfall, für den er Entschädigung beansprucht, sofort, spätestens binnen vier Tagen, anzuzeigen. Ist die Entwicklung einer beschädigten Kultur soweit fortgeschritten, dass mit der Vermarktung nicht mehr zugewartet werden kann, muss der Versicherungsnehmer den Versicherer binnen 24 Stunden vom Eintritt des Schadens verständigen und darf mit der Vermarktung beginnen. Er muss aber Probestücke in entsprechender Größe und Anordnung unberührt stehen lassen, nach denen der Schaden festgestellt werden kann.
2. Solange der Versicherer nicht zugestimmt hat, darf der Versicherungsnehmer an den betroffenen Gegenständen keine Veränderung vornehmen, welche die Beurteilung des Schadens erschweren oder verhindern könnten, es sei denn, die Maßnahmen sind zur sofortigen Schadensminderung notwendig. Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die

Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. An Pflanzenbeständen hat er auf seine Kosten alle üblichen für die Pflege und Fortentwicklung der Pflanzen erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen.

3. Der Versicherungsnehmer ist im Zuge der Schadenserhebung verpflichtet, sämtliche erforderlichen Unterlagen und Informationen beizubringen, die der Feststellung des Schadens dienen. Hierzu zählen unter anderem alle Dokumentationen über die Kulturerträge aus dem Vergleichszeitraum der Vorjahre, und im Falle eines Quarantäneschadens die Untersuchungsergebnisse und Dokumente über die behördlichen Maßnahmen oder Genehmigungen für die Verbringung und Vermarktung. Im Falle eines Quarantäneschadens durch behördlich angeordnete Maßnahmen aufgrund des Auftretens des Jordan-Virus muss der negative PCR-Test der Jungpflanzen gemäß Artikel 3 dem Versicherer mit der Schadensmeldung vorgelegt werden. Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherte die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen schriftlich innerhalb einer angemessenen Frist vorlegt.

4. Die Gewächshäuser müssen den am jeweiligen Standort geltenden gesetzlichen und baubehördlichen Vorschriften entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet für die sachgemäße Errichtung und die Erhaltung der Anlagen zu sorgen und die Gewächshäuser ständig in einem einwandfreien baulichen Zustand zu halten. Auftretende Mängel, insbesondere nach Schäden, sind unverzüglich zu beheben.

Als baulich einwandfrei sind solche Anlagen anzusehen,

a) deren tragende Teile den baubehördlichen Normen entsprechen,

b) deren Firste, Sprossen und Lüftungseinrichtungen stabil und unbeschädigt, vor allem nicht durchgebogen sind,

c) deren Eindeckung lückenlos und genügend befestigt ist,

d) deren Entwässerungsrinnen frei von Verschmutzungen und Vereisungen sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Versicherers, jederzeit sämtliche Nachweise zu erbringen, die zur Überprüfung der Einhaltung der jeweiligen gesetzlichen und baubehördlichen Vorschriften erforderlich sind.

Hierzu zählen unter anderem die Vorlage statischer Gutachten autorisierter Ziviltechniker, baubehördliche Genehmigungen und die entsprechenden Abnahmeprotokolle. Die Kosten der erforderlichen Nachweise hat der Versicherungsnehmer selbst zu tragen. Können die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden beziehungsweise stellt sich heraus, dass Schäden aufgrund der Nichteinhaltung der geltenden gesetzlichen und baubehördlichen Vorschriften entstanden sind, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung befreit.

5. Kommt es aufgrund anzeigepflichtiger Pflanzenkrankheiten oder -schädlinge gemäß Artikel 1 Ziffer 5 zu behördlich angeordneten Maßnahmen, so sind diese Maßnahmen unverzüglich umzusetzen. Die Frist für den Abschluss der Maßnahmen, sofern sie im Bescheid nicht vorgeschrieben wird, beträgt 4 Wochen ab dem Zeitpunkt der behördlichen Anordnung.

Artikel 6
Entschädigung und Selbstbehalt

1. Hagel-, Sturm- und Überschwemmungsschäden an Glas- und Photovoltaikpaneeleindeckungen, den darunter befindlichen Kulturen, Betriebseinrichtungen und Konstruktionen werden, ausgenommen Artikel 1 Ziffer 8, ohne Abzug eines Selbstbehaltes entschädigt. Bei Schäden an Kulturen, die nicht ständig durch eine Gewächshauseindeckung geschützt sind, hat der Versicherungsnehmer bei Schäden im ungeschützten Zustand einen Selbstbehalt von 10 % der Versicherungssumme der betroffenen Kultur zu tragen. Bei Hagel-, Sturm- und Schneedruckschäden an den Einlegeböden von Ebbe-Flut-Tischen im Freien erfolgt die Entschädigung nach der Reparatur bzw. nach dem Austausch der Böden unter Abzug eines Selbstbehalts von 10 %. Bei Hagel-, Sturm- und Überschwemmungsschäden an Kunststoffeindeckungen, Energieschirmen, Beschattungs- und Verdunkelungsanlagen sowie Folien erfolgt die Entschädigung nach dem zum Zeitpunkt der Reparatur beziehungsweise Austausch der jeweiligen Materialien geltenden Zeitwert. Die Zeitwerte sind in den entsprechenden Zeitwerttabellen geregelt. Bei Schäden durch Schnee- bzw. Eisdruck wird nach der Anwendung von möglichen Zeitwerten der jeweilige Selbstbehalt berechnet.

Zeitwerte für Kunststoffeindeckungen >10mm:

Jahr	1-10	11	12	13	14	15	16
Entschädigung in %	100	95	90	85	80	75	70
Jahr	17	18	19	20	21	ab 22	
Entschädigung in %	65	60	55	50	45	40	

Zeitwerte für Kunststoffeindeckungen <10mm und verstärkte Spezialfolien:

Jahr	1-5	6	7	8	9	10	ab 11
Entschädigung in %	100	90	80	70	60	50	40

Die Bewertung von Schäden erfolgt grundsätzlich auf Basis der beantragten Versicherungssumme je Quadratmeter. Übersteigen bei Kleinschäden die tatsächlichen Reparaturkosten den von den Sachverständigen, auf Basis der vom Versicherungsnehmer gewählten Versicherungssumme, festgestellten Schaden und betragen die Versicherungswerte bei Glas- oder Photovoltaikpaneeleindeckungen mindestens 20 Euro und bei Kunststoffeindeckungen mindestens 40 Euro pro Quadratmeter, dann wird eine höhere Entschädigung für Glas-, Photovoltaikpaneel- und Kunststoffeindeckungen, sowie für Konstruktionsteile geleistet, sofern die tatsächliche größere Schadenshöhe durch den Versicherungsnehmer mit entsprechenden Rechnungen nachgewiesen werden kann.

Kleinschäden sind Schäden bis 25 Prozent der Versicherungssumme, vor Abzug von Zeitwerten, aller Eindeckungen und Konstruktionsteile je Schadensfall und Polizze, maximal jedoch 5.000 Euro. In diesem Fall wird nach Rechnungsvorlage der doppelte Versicherungswert pro Quadratmeter für Eindeckungsmaterialien und Konstruktionsteile für die Berechnung der Entschädigung, bis zu einer Maximalentschädigung von 5.000 Euro und maximal bis zur Rechnungshöhe, herangezogen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Folieneindeckungen jeglicher Art, Energieschirme und Betriebseinrichtungen.

Zeitwerte für Energieschirme, Beschattungs- und Verdunkelungsanlagen

Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	ab 12
Entschädigung in %	100	100	95	90	85	80	75	70	65	60	50	40

Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit gegen Prämienzuschlag bei Gewächshäusern eine Neuwertvariante zu beantragen. Im Schadensfall werden die Zeitwerttabellen für Kunststoffeindeckungen >10mm, Kunststoffeindeckungen <10mm und für Energieschirme, Beschattungs- und Verdunkelungsanlagen nicht angewendet. Eine Entschädigung erfolgt ohne Abzug eines Zeitwertes, ausgenommen Artikel 6 Ziffer 6 und 7 und „verstärkte Spezialfolien“. Alle Selbstbehaltsregelungen bleiben in der Neuwertvariante unverändert aufrecht. Ein Wechsel der Varianten ist nur einmalig nach Zustimmung des Versicherers möglich.

Zeitwerte für Folienhäuser
Variante 1 – Standardvariante

Jahr	1	2	3	4	5	6	ab 7
Entschädigung in %	100	90	80	70	60	50	30

Variante 2 - Neuwertvariante

Jahr	1	2	3	4	5	6	ab 7
Entschädigung in %	100	90	80	80	80	50	30

Bei Folienhäusern ist ein Wechsel der Entschädigungsvariante nur nach Zustimmung des Versicherers möglich.

2. Die Entschädigung von Schäden aufgrund eines versicherten Ereignisses erfolgt im Falle der Reparatur oder dem Wiederaufbau der versicherten Gegenstände. Die Leistungspflicht des Versicherers gemäß Ziffer 6 tritt dann ein, wenn der Versicherungsnehmer mittels Vorlage entsprechender Auftragsbestätigungen nachweist, dass die Wiederherstellung beziehungsweise Wiederbeschaffung in neuwertigem Zustand sichergestellt ist.

3. Schneedruck: Der Versicherungsnehmer hat einen Selbstbehalt von 33 % der Entschädigungssumme zu tragen. Eine Herabsetzung des Selbstbehaltes auf 20 % der Entschädigungssumme kann für die betroffenen Gewächshäuser durch eine gesonderte schriftliche Vereinbarung erfolgen. Hat der Versicherungsnehmer die Herabsetzung des Selbstbehaltes auf 20 % der Entschädigungssumme beantragt und der Versicherer zugestimmt und verfügen die versicherten Häuser über eine fix installierte schneeabtauende Beheizung, wird im Schadensfall der Selbstbehalt auf 10 % der Entschädigungssumme reduziert, wenn zum Zeitpunkt des Schadens nachweislich eine Temperatur von mindestens +12°C bei Häusern mit einschaligen Eindeckungen aus Einfach- oder Sicherheitsglas oder Photovoltaikpaneelen und mindestens +17°C bei Isoliereindeckungen herrschte. Im Schadensfall muss vom Versicherungsnehmer der Nachweis des Temperaturverlaufes für den Zeitraum von 24 Stunden vor dem Schadenseintritt erfolgen. Der Nachweis muss dem Stand der Technik entsprechend durch schriftliche Auszüge aus dem Klimacomputer erfolgen. Kann der Nachweis nicht oder nur teilweise erbracht werden, wird ein Selbstbehalt in der Höhe von 20 % der Versicherungssumme angewendet.

4. Bei Ertragsausfällen gemäß Artikel 1 Ziffer 8 hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von 10 % der Entschädigungssumme zu tragen. Eine Herabsetzung dieses Selbstbehaltes kann nicht vereinbart werden.

5. Quarantäne:

Ein Schadensfall liegt vor, wenn aufgrund einer der in Artikel 1 Ziffer 5 angeführten Ursachen eine Vermarktung der Pflanzen oder Früchte nicht oder nur eingeschränkt oder zu Preisen, die nicht der aktuellen Marktsituation entsprechen, möglich ist.

a) Im Falle einer behördlich angeordneten Betriebssperre werden folgende Schäden ersetzt:

- Die Vernichtungs- und Entsorgungskosten der Pflanzen, sowie die Desinfektionskosten der Gewächshausanlagen, die der Produktion jener Pflanzen dienen, aufgrund derer die behördlichen Maßnahmen angeordnet wurden. Berücksichtigt werden jene Kosten, welche die üblichen Räumungs- und Desinfektionskosten zum Ende der Kulturführung übersteigen, höchstens jedoch 25 % der Versicherungssumme der betroffenen Kulturen. Der Versicherungsnehmer hat hierbei einen Selbstbehalt in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages zu tragen.
- Schäden an gesunden Pflanzen, die aufgrund einer Sperre von mindestens 2 Kalenderwochen nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt verkauft werden können. Unter gesunden Pflanzen sind jene Pflanzenarten zu verstehen, die sich am Betrieb befinden, aber nicht von der behördlichen Anordnung betroffen sind. Das sind Pflanzenarten, die vom Quarantäneschädling nicht befallen werden und auch nicht als Wirtspflanzen für den Schaderreger gelten. Entschädigt wird der Pflanzenwert, die Wertminderung oder der Aufwand für Maßnahmen, die notwendig sind um die Pflanzen zu einem späteren Zeitpunkt in den Verkauf bringen zu können.
- Schäden durch die sperrbedingt verzögerte Neuauspflanzung der beschädigten Kulturart, wobei zur Feststellung einer Verzögerung die Auspflanzungszeitpunkte der Vorjahre herangezogen werden.
- Schäden durch die sperrbedingt verzögerte Neuauspflanzung einer betriebsüblichen, jedoch anderen als der beschädigten Kulturart, wobei zur Feststellung einer Verzögerung die Auspflanzungszeitpunkte der Vorjahre herangezogen werden. Betriebsübliche Kulturen sind Kulturen, die im Vergleichszeitraum des Vorjahres am Betrieb ausgepflanzt, kultiviert und fertig produziert wurden.
- Schäden durch die sperrbedingt nicht mehr zeitgerecht mögliche Produktion und damit den Totalausfall einer betriebsüblichen Kultur. Betriebsübliche Kulturen sind Kulturen, die im Vergleichszeitraum des Vorjahres am Betrieb ausgepflanzt, kultiviert und fertig produziert wurden.
- Liegt der Betrieb ohne Nachweis anzeigepflichtiger Pflanzenkrankheiten oder -schädlinge aufgrund einer behördlichen Anordnung für mindestens 2 Kalenderwochen in einer Schutz- oder Überwachungszone, sind Schäden an Pflanzen, die nicht oder nur eingeschränkt in den Verkauf kommen, in Deckung.

b) Im Falle von zur Bekämpfung des Jordan-Virus behördlich angeordneten Maßnahmen ohne Betriebssperre werden folgende Schäden ersetzt, sofern sich diese direkt aus den behördlichen Anordnungen ergeben:

- Schäden aufgrund zusätzlicher Entsorgungs-, Reinigungs- und Desinfektionskosten.
- Schäden durch zusätzliche Hygienemaßnahmen für Mitarbeiter, Gebäude auf den Produktionsflächen, Werkzeuge und Maschinen, Materialien, Verpackungsmittel und Transportmittel für die Früchte.

c) Der Versicherer haftet bis zur doppelten Versicherungssumme/m², maximal jedoch bis zum versicherten Produktionswert einer Versicherungsperiode der betroffenen Gewächshausflächen.

Die maximale Haftungsdauer für einen Schaden durch anzeigepflichtige Pflanzenkrankheiten oder -schädlinge beträgt 52 Wochen.

Ertragsverluste, die direkt durch anzeigepflichtige Pflanzenkrankheiten oder -schädlinge, sowie durch die frühzeitige Räumung der betroffenen Kultur entstehen, sind nicht in Deckung. Verwertungserlöse und Entschädigungen aus anderen Versicherungen oder aus öffentlichen Mitteln werden in Abzug gebracht. Das gilt auch in dem Fall, wenn der VN einen Ersatzanspruch aus anderen Versicherungen und öffentlichen Mitteln gehabt hätte, diesen aber vorsätzlich oder schuldhaft nicht erhalten hat.

6. Ist keine Reparatur oder kein Wiederaufbau möglich oder vorgesehen oder erfolgt die Reparatur nicht innerhalb von drei Jahren nach dem Eintritt des Versicherungsfalles, so beschränkt sich die Entschädigung stets auf den Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sachen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat innerhalb dieser Frist sichergestellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um Anlagen in gleicher Art und Zweckbestimmung an bisheriger Stelle wiederherzustellen. Ist dies an bisheriger Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Anlagen an anderer Stelle im Inland wiederhergestellt werden. Die Feststellung des Zeitwertes erfolgt unter Berücksichtigung des Alters und des Erhaltungszustandes der versicherten Gegenstände durch den Versicherer.

a) Übersteigt die Versicherungssumme bei Glas- oder Photovoltaikpaneeleindeckungen 10 Euro pro m², wird der Zeitwert gemäß der unter lit. d angeführten Zeitwerttabelle für nicht wiedererrichtete Gewächshäuser angewendet, wobei die Entschädigung mindestens 10 Euro pro m² beträgt.

Bei Versicherungssummen bis zu 10 Euro pro m² wird im Schadensfall bei Glas- und Photovoltaikpaneeleindeckungen kein Zeitwert angewendet.

b) Bei Folien- und Kunststoffeindeckungen, sowie Energieschirmen, Beschattungs- und Verdunkelungsanlagen werden die Zeitwerte gemäß Ziffer 1 angewendet.
c) Bei Betriebseinrichtungen wird der Zeitwert gemäß der unter lit. d angeführten „Zeitwerttabelle für nicht wiedererrichtete Gewächshäuser“ angewendet.
Erbringt der Versicherungsnehmer einen Nachweis einer konzessionierten Entsorgungsfirma über die Entsorgungs-kosten, aufgeschlüsselt nach Material und Gewicht, werden mindestens die Entsorgungskosten, begrenzt durch die Versicherungssumme der betroffenen Betriebseinrichtung, entschädigt.
d) Bei Konstruktionsteilen findet immer die folgende Zeitwerttabelle Anwendung.

Zeitwerttabelle für nicht wiedererrichtete Gewächshäuser

Jahr	1	2	3	4	5	6	7
Entschädigung in %	100	96	92	88	84	80	76
Jahr	8	9	10	11	12	13	14
Entschädigung in %	72	68	64	61	57	53	49
Jahr	15	16	17	18	19	ab 20	
Entschädigung in %	45	41	37	33	29	25	

Die Entschädigung richtet sich immer nach der beschädigten Versicherungssumme.
7. Sind die betroffenen Gewächshäuser beziehungsweise deren Einrichtungen bei Schadenseintritt zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet, erfolgt die Entschädigung nach dem gemeinen Wert. Eine dauerhafte Entwertung liegt insbesondere vor, wenn sie für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr bestimmungsgemäß zu verwenden sind. Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die betroffenen Gegenstände oder für das Altmaterial.
8. Die Entschädigung wird durch die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Der Versicherer kann die Vorlage sämtlicher Dokumente, die zur Feststellung der tatsächlich entstandenen Kosten dienen, verlangen. Eine Entschädigung bei Eindeckungsmaterialien, Schirmanlagen, Beschattungs- und Verdunkelungsanlagen, Konstruktionsteilen und Betriebseinrichtungen wird nur dann geleistet, wenn das Material aufgrund eines versicherten Ereignisses ganz oder teilweise ausgetauscht werden muss. Der Versicherer kann vorhandene Restwerte von der Entschädigung abziehen.
9. Die Entschädigung ist bei Erfüllung aller Voraussetzungen zur Hälfte nach der Schadenserhebung durch den Versicherer gemäß Artikel 16 der Allgemeinen Bedingungen für die Hagelversicherung fällig, zur anderen Hälfte nach Eingang der Meldung über den Abschluss und anschließender Abnahme der Reparaturarbeiten durch den Versicherer.
Bei Pflanzenbeständen und Kulturen erfolgt eine Auszahlung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem diese ohne Eintritt des Schadens frühestens hätten verwertet werden können, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.

Artikel 7
Anwendung der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“

Die „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ gelten, soweit diese nicht in den vorliegenden „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Hagel- und Elementarschäden im Gartenbau“ geändert werden.